

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

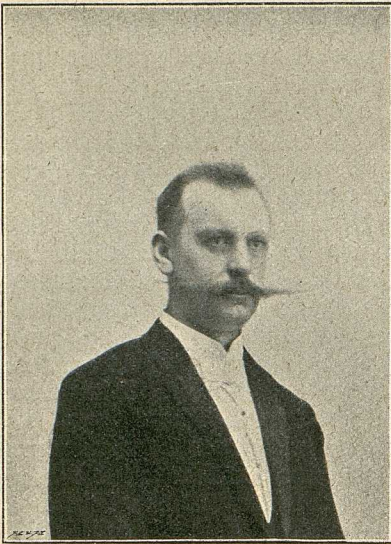
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Seit dem Jahre 1856 war der Gehalt der Lehrer am Lande 200 fl. gewesen. Nach dem Gesetze vom 28. Februar 1870 wurden die Schulgemeinden in Schlesien in vier Gehaltsklassen geteilt. Der Jahresgehalt eines Lehrers in der I. Klasse betrug nun 600 fl., in der II. Klasse 500, in der III. Klasse 400 und in der IV. Klasse 300 fl. Die Lehrer an Bürgerschulen bezogen ohne Unterschied 600 fl. Gehalt. Dem Oberlehrer gebührte eine Funktionszulage von 200 fl. in der I. und II., eine solche von 100 fl. in der III. und 50 fl. in der IV. Gehaltsklasse, während der Bürger-
schuldirektor in der I. und II. Gehaltsklasse eine Funktionszulage von 300 fl., in der III. 200 und in der IV. Gehaltsklasse 100 fl. bezog. Der mindeste Gehalt eines Unterlehrers wurde mit 60% des Gehaltes des Lehrers in derselben Gehaltsklasse bemessen. Den Lehrern wurden sechs Dienstalterszulagen von fünf zu fünf Jahren mit 10% des Gehaltes jener Gehaltsklassen gegeben, in der sie sich befanden. Den Unterlehrern wurden erst mit dem Landesgesetze vom 22. Jänner 1885 Dienstalterszulagen im Ausmaße von 10% des Unterlehrergehaltes gewährt. Mit dem Landes-



Altbürgermeister Otto Wladar.

gesetz vom 1. Mai 1886 erhielten dann auch die Leiter einklassiger Schulen eine Funktionszulage jährlicher 40 fl. Diese Funktionszulagen sowie die Dienstalterszulagen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen wurden durch ein zweites Gesetz vom gleichen Tage auf den Landes-
schulfond übernommen. Da aber infolge der geänderten Verhältnisse die erwähnten Gehalte nicht ausreichten, so wurden einige Paragrafen des Gesetzes vom 28. Februar 1870 durch das Gesetz vom 9. April 1892 abgeändert. Es wurden jetzt die Schulgemeinden bezüglich der Volksschulen in drei, bezüglich der Bürgerschulen in zwei Gehaltsklassen eingeteilt. Der Gehalt eines Volksschullehrers in der I. Gehaltsklasse betrug nun 700 fl., in der II. 600 fl. und in der III. 500 fl., und der Gehalt eines Bürgerschullehrers in der I. Gehaltsklasse 900, in der II. 800 fl. Die Bemessung der Quinquennalzulage wurde nicht geändert. Den Lehrern der einklassigen Volksschulen wurde eine Funktionszulage von 50 fl., jenen an zwei- oder dreiklassigen Schulen 100 fl. und jenen an mehr als dreiklassigen Schulen 200 fl., und jedem Bürger-
schuldirektor eine solche von 300 fl. zugesichert. Gleichzeitig beschloß der Landtag, daß der Landes-
schulfond, wenn der Aufwand der Schulgemeinde 15% der in derselben vorgeschriebenen direkten Steuer übersteige, den Mehraufwand zu übernehmen habe. Da sich die Lebensverhältnisse noch weiterhin verschlechterten, so wurde mit dem Landesgesetze vom 7. Februar 1898 den Lehrern der III. Gehaltsklasse eine Personalzulage von jährlich 100 fl. gewährt, und am 28. April 1899 beschloß der Landtag pro 1899 den Bürger-
schullehrern 150 fl., den Volksschullehrern 100 fl., den Bürger-
schul-Unterlehrern 80 fl. und den Volksschul-Unterlehrern 60 fl. Gehaltszulage unter Aufrechterhaltung der mit dem Landtagsbeschlusse vom 7. Februar 1898 gewährten Personalzulagen zu gewähren. Am 29. Dezember 1899 wurde dann weiters beschlossen, diese Zulagen bis zur Durchführung der gesetzlichen Reform im Volksschulwesen in Wirksamkeit zu belassen. Seit 1893 befand sich Odrau in der I., Manfendorf und Lautsch in der II. und die übrigen Schulgemeinden in der III. Gehaltsklasse.

Eine weitere Besserung in den Bezügen der Lehrpersonen brachte das Jahr